

# SO\_GERICHTE SCBES.2025.18 vom 9. April 2025

SO Obergericht, 2025-04-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_SCBES.2025.18](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SCBES.2025.18)

FR: SO\_GERICHTE SCBES.2025.18 du 9 avril 2025

IT: SO\_GERICHTE SCBES.2025.18 del 9 aprile 2025

## Erwägungen

### E. 1

Mit Eingabe vom 25. Februar 2025 erhebt A.\_\_\_\_ Beschwerde gegen den Pfändungsvollzug vom 4. Februar 2025 und macht im Wesentlichen geltend, ihr Auto sei aus der Pfandhaft zu entlassen. So sei sie auf das Fahrzeug angewiesen, weil sie oft Arzttermine sowie Therapiesitzungen habe, unter starken Rückenschmerzen leide und die Termine ohne eigenes Fahrzeug nur schwer bewältigen könne. Zudem betreue sie ihre Enkelkinder mehrmals pro Woche und übernehme den Transport zum Kindergarten, Arztterminen, Sportveranstaltungen und anderen wichtigen Aktivitäten. Die beiden Eltern der Kinder seien beide berufstätig. Somit sei die Unterstützung durch die Beschwerdeführerin unerlässlich.

### E. 2

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist nach Art. 20a SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG unentgeltlich. Die Ausrichtung einer Parteientschädigung kommt nicht in Betracht (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Demnach widerkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

Die Präsidentin

Der Gerichtsschreiber

Hunkeler

Isch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.